VERORDNUNG (EWG) Nr. 442/70 DER KOMMISSION

vom 9. März 1970

über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1394/69 (4), sieht die Gewährung der Vergütung der Lagerkosten nicht nur für jeden Zuckerhersteller, der eine Grundquote erhalten hat, und für jede Zuckerraffinerie, sondern auch für jeden Hersteller von Zuckergrieß, von Agglomeratzucker und von Kandiszucker sowie für jeden spezialisierten Händler vor, soweit diese von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich ihre Niederlassung befindet, anerkannt sind.

Die Erweiterung der Gewährung der Vergütung an Vertreter dieser Berufszweige erfordert die Definition der Begriffe : Hersteller von Zuckergrieß, Hersteller von Agglomeratzucker, Hersteller von Kandiszucker und spezialisierte Händler. Daher ist es notwendig, objektive Beurteilungsmaßstäbe insbesondere hinsichtlich einer repräsentativen Beteiligung an der Einlagerung aufzustellen.

Um die mögliche Entwicklung dieser Wirtschaftstätigkeiten nicht zu verhindern, sollten alle Antragsteller anerkannt werden, die die geforderten Voraussetzungen in der Zukunft erfüllen können.

Um Mißbräuche zu vermeiden, muß die Anerkennung gegebenenfalls rückwirkend entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind und ihre Erfüllung auch in der Zukunft nicht zu erwarten ist.

Mit Rücksicht auf die besondere Lage in jedem Mitgliedstaat ist es angebracht, diesem weitere Möglichkeiten zur Beurteilung, gegebenenfalls durch die Vorschrift anderer Bedingungen und nach Maßgabe dieser anderen Bedingungen die Möglichkeit zur Entziehung seiner Anerkennung, einzuräumen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 750/68 wird die Vergütung nur für die Weißzucker- und Rohzuckermengen gewährt, die im Rahmen der Höchstquote erzeugt worden sind und sich in einem Lager befinden, das von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet es sich befindet, anerkannt worden ist. Daher erweist es sich als notwendig, diese Anerkennung nach Maßgabe der Kontrollmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zu begrenzen und den Empfänger der Vergütung zu verpflichten, diese Kontrolle zu erleichtern.

Die Einbeziehung von bestimmten Sirupen im Sinne des Artikels 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, die später unter Kontrolle zu festem Zucker verarbeitet werden, in das System des Lagerkostenausgleichs erfordert, daß diese in besonderen Behältern gelagert werden.

Um Hersteller, die einen Teil ihres Zuckers aus Sirupen herstellen, nicht gegenüber Herstellern zu begünstigen, die Zucker ausschließlich aus Rüben herstellen, welche manchmal bis zu einem Monat eingelagert sind, ist es angebracht, für die Sirupe für den Erzeugungsmonat die Vergütung nicht zu zahlen.

Die Vergütung und die Abgabe für die Sirupe sind nach dem Gehalt an extrahierbarem Zucker zu berechnen, um eine Vergütung für die Lagerung der in den Sirupen enthaltenen Melasse auszuschließen. Der Gehalt an extrahierbarem Zucker ist nach der für die Gemeinschaft einheitlich in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 der Kommission vom 25. Januar 1969 über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung notwendige Durchführungsbestimmungen (5) festgelegten Methode zu bestimmen.

Die Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten bezweckt nicht, die Kosten der Verpackung von Zucker auszugleichen. Daher muß für die Vergütung und die Abgabe das Nettogewicht der eingelagerten oder abgesetzten Mengen berücksichtigt werden.

Die Art der Berechnung der Vergütung sowie der Abgabe im Falle von Rohzucker darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesem Zucker

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1969, S. 1.

und Weißzucker führen. Daher muß unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsortes der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (1) definierten Formel für den Rendementwert Rohzucker in Weißzucker umgerechnet werden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 können für Zucker, der zu Beginn eines Monats befördert wird, unter besonderen Umständen Sonderbestimmungen erlassen werden. Diese besonderen Umstände gelten für den in den überseeischen französischen Departements erzeugten Rohzucker, da fast die gesamte Erzeugung nicht an Ort und Stelle verbraucht wird. Die große Entfernung zwischen den betreffenden Departements und Europa bedingt einen Transport, der mehrere Wochen dauert, so daß im allgemeinen nicht vermieden werden kann, daß sich dieser Zucker am ersten eines Kalendermonats auf dem Transport befindet. Da die Mindestdauer des Transports festliegt, sollte die Vergütung auf einen Zeitraum von unter einem Monat begrenzt werden.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 wird der Betrag der Vergütung unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten festgesetzt. Es ist angebracht, die Vergütung der Lagerkosten auszuschließen, falls der Zucker in den Genuß einer Vorfinanzierung der Erstattung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unverarbeitet oder in Form bestimmter nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1905/69 (3), kommt.

Den Anspruchsberechtigten muß die Möglichkeit gegeben werden, die Vergütungen möglichst rasch zu erhalten. Daher sollte eine rasche Zahlung der Vergütungen in Aussicht genommen werden. Mit Rücksicht auf die in den Mitgliedstaaten geltenden Verwaltungsverfahren sollte eine Frist von höchstens drei Monaten zugrunde gelegt werden.

Die Vergütung der Lagerkosten erstreckt sich nur auf die im Rahmen der Höchstquote erzeugten Mengen an Weiß- und Rohzucker und an Sirupen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG. Falls jedoch die Bestimmungen von Artikel 30 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht angewendet werden, sind die gegebenenfalls über die Höchstquote hinaus erzeugten Mengen erst am Ende des Zuckerwirtschaftsjahres bekannt. Daher besteht die Möglichkeit, daß den Herstellern in der Zwischenzeit eine Vergütung gewährt wurde, zu der sie nicht berechtigt waren. Aus diesem Grunde müssen Maßnahmen zur Rückzahlung dieser Vergütung für die betreffenden Mengen vorgesehen werden.

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 ist vorgesehen, daß die Abgabe zu einem Zeitpunkt fällig wird, der innerhalb eines Zeitraums liegt, der begrenzt wird durch den Tag, an dem der Zucker abgesetzt wird, und dem Ende des Monats, der auf den Monat des Absatzes folgt. Der Augenblick des Absatzes sollte näher definiert werden.

Ein Hersteller kann zur Abgabeentrichtung verpflichtet und gleichzeitig zum Erhalt der Vergütung berechtigt sein. Daher empfiehlt es sich, auf der Ebene des Herstellers die Aufrechnung zwischen Abgabe und Vergütung vorzusehen.

Um den Mitgliedstaaten Möglichkeiten für eine wirksame Kontrolle zu geben, ist es notwendig, für sämtliche Anspruchsberechtigten die Verpflichtung vorzusehen, dem betreffenden Mitgliedstaat die erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 genannte Anerkennung wird von den Mitgliedstaaten allen Herstellern von Zuckergrieß, Agglomeratzucker und Kandiszucker sowie allen spezialisierten Händlern im Sinne dieser Verordnung erteilt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind :

a) Hersteller von Zuckergrieß, Agglomeratzucker und Kandiszucker diejenigen Hersteller,

— deren Tätigkeit darin besteht, aus Zucker in unverändertem Zustand ausschließlich Zucker der Tarifnummern 17.01 und 17.02 des Gemeinsamen Zolltarifs herzustellen, die andere physische Eigenschaften aufweisen, als die des verarbeiteten Zuckers,

und

— für die während eines Zuckerwirtschaftsjahres der Durchschnitt der am Ende jeden Monats in den anerkannten Lägern festgestellten Bestände nicht weniger als 200 Tonnen beträgt ;

b) spezialisierte Händler diejenigen Händler,

— bei denen eine der wesentlichen Tätigkeiten darin besteht, einen Großhandel mit Zucker zu

(1) ABl. Nr. **L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.**
(2) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1969, S. 1.

betreiben, und die je Zuckerwirtschaftsjahr eine Mindestmenge von 10 000 Tonnen Zucker der Gemeinschaft kaufen,

— die nicht den Beruf eines Einzelhändlers mit Zucker ausüben,

und

— für die während eines Zuckerwirtschaftsjahres der Durchschnitt der am Ende jeden Monats in den anerkannten Lägern festgestellten Bestände nicht weniger als 500 Tonnen beträgt.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Erteilung der Anerkennung auferlegen.

(3) Die Anerkennung wird jedem Antragsteller erteilt, von dem angenommen werden kann, daß er die in Absatz 2 genannten Bedingungen in der Zukunft erfüllt.

(4) Ab Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 wird, außer im Falle von höherer Gewalt, die Anerkennung rückwirkend für das letzte Zuckerwirtschaftsjahr entzogen :

a) den Herstellern von Zuckergrieß, Agglomeratzucker und Kandiszucker, wenn während dieses letzten Zuckerwirtschaftsjahres der Durchschnitt ihrer am Ende jeden Monats in den anerkannten Lägern festgestellten Bestände weniger als 160 Tonnen beträgt,

b) den spezialisierten Händlern, wenn während dieses letzten Zuckerwirtschaftsjahres der Durchschnitt ihrer am Ende jeden Monats in den anerkannten Lägern festgestellten Bestände weniger als 400 Tonnen beträgt.

Abgesehen von dem Fall, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, wird die Anerkennung entzogen, wenn die in Absatz 2 erster Unterabsatz genannten Bedingungen für das letzte Zuckerwirtschaftsjahr nicht erfüllt sind.

Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 2

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 genannte Anerkennung wird von den Mitgliedstaaten nur für die Läger erteilt, in denen diese die erforderlichen Kontrollen durchführen können, ferner nur unter der Voraussetzung, daß der Eigentümer des Zuckers bzw. der Sirupe dort jederzeit die Möglichkeit für diese Kontrollen gewährleistet.

Artikel 3

Die Vergütung und die Abgabe werden je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt. Unabhängig von der Qualität des betreffenden Weißzuckers sind sie je Gewichtseinheit gleich.

Artikel 4

(1) Für die Ermittlung der Vergütung für Rohrrohzucker wird dieser Zucker in Weißzucker umgerechnet, indem die Rohzuckermenge mit dem Koeffizienten 0,98 multipliziert wird.

Für die Ermittlung der Vergütung für Rübenrohzucker wird dieser Zucker in Weißzucker umgerechnet, und zwar je nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats entweder

a) indem die Rohzuckermenge mit dem Koeffizienten 0,92 multipliziert wird oder

b) nach Maßgabe seines gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 festgestellten Rendementwerts.

(2) Für die Ermittlung der Abgabe für Rohzucker wird dieser Zucker nach Maßgabe seines gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 festgestellten Rendementwerts in Weißzucker umgerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Vergütung und der Abgabe wird das Nettogewicht der Zuckermenge zugrunde gelegt.

Artikel 5

(1) Für Rohzucker aus den überseeischen französischen Departements, der sich am 1. eines Kalendermonats um 0.00 Uhr auf dem Transport befindet und der bei seiner Ankunft in einem anerkannten Lager eingelagert wird, werden die Lagerkosten vergütet.

Die Vergütung wird nur den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 genannten Anspruchsberechtigten gewährt, die zu dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt der Einlagerung Eigentümer des Zuckers sind.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zucker wird die Vergütung jedoch auf einen Zeitraum begrenzt, der drei Vierteln eines Monats entspricht.

Artikel 6

(1) Die Vergütung und die Abgabe für die Sirupe im Sinne des Artikels 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden nach ihrem Gehalt an extrahierbarem Zucker berechnet.

Der Gehalt an extrahierbarem Zucker wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 bestimmt.

(2) Die für die Vergütung für die Sirupe in einem Monat zu berücksichtigende Menge ist gleich dem arithmetischen Mittel der zu Beginn und am Ende

des betreffenden Monats eingelagerten Mengen, wobei die am Ende des Monats eingelagerte Menge um die während des Monats erzeugte Menge Sirup zu vermindern ist. Wenn die während des betreffenden Monats erzeugte Menge größer ist als die Menge, die sich am Ende des genannten Monats im Lager befindet, wird diese letztgenannte Menge als Null angesehen.

(3) Im Sinne des Artikels 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind „bestimmte Sirupe als Vorprodukte von festen Zucker" Sirupe der Tarifnummer 17.02, die später unter Zollkontrolle oder unter Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit zu festem Zucker verarbeitet und in besonderen Behältern, getrennt von den Einrichtungen zur Zukkererzeugung, gelagert werden.

Artikel 7

Die Vergütung wird nicht für die Erzeugnisse gewährt, die einem der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren unterliegen.

Artikel 8

Hat ein Mitgliedstaat entschieden, daß die in Artikel 30 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen Bestimmungen auf seinem Hoheitsgebiet nicht angewandt werden, so fordert er die Rückzahlung der gegebenenfalls für die Mengen gewährten Vergütung, für die sich auf Grund seiner Entscheidung ergeben hat, daß sie über die Höchstquote hinaus erzeugt worden sind.

Artikel 9

(1) Die Vergütung der Lagerkosten erfolgt spätestens am Ende des dritten Monats, der auf den Monat folgt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

(2) Für die Berechnung der Abgabebeträge ist Absatz im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68, soweit die Abgabeschuld nicht schon entstanden ist :

a) die Auslagerung des Zuckers aus der Fabrik, in der er hergestellt worden ist, sofern er nicht in ein anerkanntes Lager des Herstellers dieses Zukkers verbracht wird ;

b) die Auslagerung des Zuckers aus dem anerkannten Lager des Herstellers. Die Umlagerung des Zuckers von einem anerkannten Lager in ein anderes anerkanntes Lager desselben Herstellers wird jedoch nicht als Absatz angesehen ;

c) die Übertragung des Eigentums an dem Zucker an einen anderen, der Anspruch auf die Vergütung der Lagerkosten hat, ohne daß dieser Zucker das anerkannte Lager des Herstellers verläßt ;

d) die Verarbeitung des Zuckers und der Sirupe durch den Hersteller zu anderen als den unter die Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen ;

e) die Denaturierung des Zuckers ;

f) die Auslagerung der Sirupe aus den in Artikel 6 genannten Behältern des Herstellers bei der Veräußerung ;

g) der Augenblick der Unterwerfung des Zuckers oder der Sirupe unter eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren.

(3) Vergütung und Abgabe können für den einzelnen Hersteller aufgerechnet werden.

Artikel 10

(1) Jeder, der auf die Vergütung Anspruch hat, übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens zum 15. eines jeden Monats :

a) alle Netto-Zucker- bzw. Sirupmengen, für die die Vergütung gewährt wird und die sich um 24 Uhr des letzten Tages des dem Monat der Mitteilung vorangehenden Monats in seinem Lager befinden ;

b) die Aufteilung der unter a) genannten Mengen auf die verschiedenen Läger, in denen er seinen Zucker und seine Sirupe lagert.

(2) Jeder Hersteller übermittelt gleichzeitig mit den in Absatz 1 genannten Angaben und gemäß der Aufteilung nach Artikel 9 Absatz 2 die im Verlauf des Monats vor dem Monat der Mitteilung abgesetzten und im Rahmen seiner Höchstquote erzeugten Mengen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung zusätzlicher Einzelheiten fordern.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 774/68 der Kommission vom 24. Juni 1968 zur Festlegung der Durchfüh-

rungsbestimmungen zur Regelung der Vergütung der Lagerkosten für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2565/69 [2], wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

---

(1) ABl. Nr. L 142 vom 25. 6. 1968, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1969, S. 17.